



Eidg. Finanzdepartement
Vernehmlassungen
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Brugg, 2. März 2009

Zuständig: Fritz Schober
Doc. VN Feuerwehrosold

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zum geplanten Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes vernehmen zu lassen, danken wir Ihnen.

Es ist in der Tat nur schwer nachvollziehbar, dass der Feuerwehrosold einer anderen steuerrechtlichen Behandlung unterliegt als derjenige bei Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld bei Zivildienst. Man muss hier sicher von einer eigentlichen Gesetzeslücke sprechen, die dringend behoben werden muss. Wir sprechen uns somit klar für eine entsprechende Änderung im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden aus.

Kommentar zu den vorgeschlagenen Varianten

Offene Formulierung

Die offene Formulierung würde wohl am besten der Gesetzessystematik im Steuerrecht entsprechen. Sie hat aber den Nachteil, dass auf Verordnungsstufe dennoch eine positive und negative Abgrenzung vorgenommen werden muss, wenn man nicht Gefahr laufen will, dass 26 verschiedene kantonale Auslegungen zur Anwendung kommen.

Fixbetrag

Bei der Festlegung eines Fixbetrages kann den örtlichen Unterschieden nur ungenügend entsprochen werden. Wir lehnen eine solche Regelung daher ab.

Begriffliche Umschreibung

Die begriffliche Umschreibung kommt den Bedürfnissen der Praxis wohl am nächsten. Die Schwierigkeit liegt jedoch darin, die Begriffe sinnvoll zu definieren. Uns erscheint der vorgeschlagene Gesetzestext, vor allem was die Bedürfnisse der Milizfeuerwehren betrifft, zu einengend zu sein. Die Milizfeuerwehren in den Dörfern sind dringend darauf angewiesen, dass sie nicht nur junge Personen für ein Engagement in der Feuerwehr gewinnen, sondern diese auch zur Weiterbildung motivieren können. Wir sind deshalb der Ansicht, dass bei jenen Personen, welche im Miliz-System Feuerwehrdienst leisten, auch die Kaderpauschalen, Soldzulagen für Beförderungsdienste, Kursbesuche und Inspektionen steuerbefreit sein müssen.



Die Milizfeuerwehren sind auch darauf angewiesen, dass sie die Feuerwehrleute für den Pikettdienst animieren können. Die Pikettdienstleistenden verstehen es nicht, wenn sie für diesen oft eher bescheiden entschädigten Dienst für die Allgemeinheit noch steuerlich belastet werden.

Vorschlag

Wir schlagen deshalb vor, eine Unterscheidung zwischen Berufsfeuerwehrleuten und Milizfeuerwehrleuten vorzunehmen und dies wie folgt in den Gesetzestexten aufzunehmen:

Steuerbefreit sind:

*... Elementarschadenbewältigung; ausgenommen sind bei **Berufsfeuerwehrleuten** Funktionsentschädigungen....*

Für diese Lösung sprechen, neben dem Motivationseffekt, der für die Milizfeuerwehrleute erzielt werden kann, auch die Vorteile im administrativen Bereich. Will man das System der Milizfeuerwehren weiterhin aufrecht erhalten, so ist es wichtig, dass deren Administration möglichst schlank gehalten werden kann. Es ist deshalb nicht sinnvoll, dass im Milizbereich für die oben aufgeführten Dienstleistungen den betroffenen Feuerwehrleuten jeweils ein Lohnausweis ausgestellt werden muss. In Anbetracht der geringen finanziellen Auswirkungen auf das Steueraufkommen, ist eine solche Lösung ohne weiteres zu verkraften. Wir können uns auch nicht vorstellen, dass unter der gültigen Rechtsordnung in vielen Fällen die Steuern auf dem Feuerwehrgeld und den anderen Entschädigungen, die ja eigentlich den Charakter von Spesenentschädigungen aufweisen, auch tatsächlich bezahlt wurden, resp. dieses Fehlverhalten auch geahndet wurde. Es ist deshalb darauf zu achten, dass durch die neue Lösung die steuerliche Situation in der Praxis nicht noch verschärft wird.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anregungen bei Ihren Beschlüssen berücksichtigen und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor